Kirchengesetz zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven

Vom 9. Februar 1977

(GVM 1977 Nr. 1 Z. 3)

§ 1

Der für die Bremische Evangelische Kirche am 16. Dezember 1976 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche, der Ev.-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven[1] wird zugestimmt.

§ 2

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten der Vereinbarung wird in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Bremischen Evangelischen Kirche bekannt gegeben.

---

1 Nr. **3.140**.